



Vereinsregister & Prüfumfang

Registergericht kann Satzung wegen unwirksamer Regelungen zurückweisen
Kammergericht Berlin, Urteil 20.07.2020 [Aktenzeichen 22 W 10/20]
www.vereinsknowhow.de

Stand: 11.09.2020

Bei der Anmeldung einer Satzungsänderung kann das Registergericht die Verletzung sämtlicher Vorschriften des öffentlichen und privaten Vereinsrechts beanstanden.

Im behandelten Fall hatte das KG Berlin eine Satzung zurückgewiesen, weil sie eine **unwirksame Schiedsgerichtsregelung** enthielt. Die Regelung schloss den Rechtsweg zu staatlichen Gerichten für Entscheidungen des Vereinsschiedsgerichts aus. Das Schiedsgericht entsprach aber nicht den Anforderungen der §§ 1025ff. Zivilprozessordnung an ein echtes Schiedsgericht. Die Regelung war damit unwirksam.

Das Gericht stellte zugleich klar, wie weit der **Prüfumfang** des Registergerichts geht:

Eine Prüfung der **Zweckmäßigkeit** einzelner Satzungsregelungen gehört **nicht** dazu. Das verbietet sich schon wegen des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf autonome Gestaltung der inneren Verhältnisse des Vereins.

Im vorliegenden Fall stand aber nicht die Zweckmäßigkeit, sondern die **Wirksamkeit einer Regelung** in Frage. Hier so das KG gibt es ein Prüfrecht des Registergerichts. Diese Kontrolle dient der Rechtssicherheit und dem Schutz auch zukünftiger Vereinsmitglieder. Das Selbstorganisationsrecht eines Vereins muss dort seine Grenze finden, wo das Gesetz die Unwirksamkeit einer Regelung vorsieht.

Außer bei einer Verletzung der in den **§§ 56-59 BGB** genannten Bestimmungen kann das Gericht auch bei sämtlichen sonstigen Verletzungen zwingenden öffentlichen und privaten Vereinsrechts die Anmeldung zurückweisen